



TOP: 14

Lfd.Nr.

## Erläuterung zu TOP 14

### **Einführung und Verpflichtung der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten**

Der Kreistagsvorsitzende führt gem. § 40 HKO die Kreisbeigeordneten in ihr Amt ein und verpflichtet sie durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben.

Die Ernennungsurkunden werden ihnen durch den Landrat ausgehändigt.

#### **Begründung:**

Gem. § 40 HKO werden der Landrat und die Kreisbeigeordneten spätestens 6 Monate nach ihrer Wahl von dem Vorsitzenden des Kreistages in öffentlicher Sitzung in ihr Amt eingeführt und durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten beginnt mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde über die Berufung in ihr Amt oder mit dem in der Urkunde genannten späteren Zeitpunkt. Die Urkunde ist bei der Einführung auszuhändigen. Sie wird durch den Landrat überreicht.

Robert Fischbach  
Landrat